2.4 Die Schlichtungskommission		
(1)	Streitigkeiten innerhalb von Attac aufgerufen werden. Insbesondere zählen hierzu: Widersprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises, Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat oder auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform.	Konsenses gestellt hat oder auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der
(2)	Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören	Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindesten zwei FLINTA*-Personen und Männer an.
(3)	Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine Koordinierungskreis-Mitglieder angehören.	Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine Koordinierungskreis-Mitglieder angehören.
(4)	Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.	Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.

wenn der Vorschlag angenommen wird

(5)	Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in Abschnitt 3.4 festgelegten Regeln zu verfahren.	Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in den Abschnitten 3.4 und 3.5 festgelegten Regeln zu verfahren.
3.4 Anrufung der Schlichtungskommission		
3.4.1 Zuständigkeit der Schlichtungskommission		
(1)		Die Schlichtungskommission kann nach Entscheidungen des Koordinierungskreises bei den in 3.5 geregelten Fällen angerufen werden a) bei Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises b) bei Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat.
(2)		Außerdem ist die Schlichtungskommission für Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten bzw. der Diskussionsplattform zuständig
(3)		Die Schlichtungskommission prüft vor einem Verfahren, ob sie für den Einspruch zuständig ist und wird nur tätig, wenn dies gegeben ist.
(4)		Die Schlichtungskommission kann keine politischen Entscheidungen treffen, sondern nur darüber urteilen, ob eine Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.
		Einsprüche bei der Schlichtungskommission müssen innerhalb von vier Wochen nach Beschluss der Maßnahme gestellt werden.
3.4.2 Verfahren bei Zuständigkeit		

(1)	Mit Ausnahme von Fällen, bei denen es Hinweise auf Verstöße gegen den Konsens gibt (Hierzu siehe 3.5), wird wie nachfolgend beschrieben verfahren.
(2)	Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
(3)	Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren und die Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse zu informieren.
3.4.2.1 Überprüfung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission	
(1)	Die Schlichtungskommission hat den Einsprüchen nachzugehen und die Beteiligten (Person oder Gruppe, die den Einspruch gestellt hat, und Person oder Gruppe, die Maßnahme verhängt hat bzw. dies angefordert hat) anzuhören. Angehört werden können dabei auch von der Gruppe/Person benannte Vertreter*innen.
(2)	Für ihre Entscheidung muss die Schlichtungskommissionen auch die jeweils speziell für die Mailingliste bzw. Forum geltenden Regeln berücksichtigen. Das heißt für Discourse beispielsweise die Netiquette und Nutzungsbedingungen.
3.4.2.2 Entscheidung der Schlichtungskommission	
(1)	Stimmt die Schlichtungskommission den getätigten Maßnahmen zu, werden diese beibehalten.

(2)		
		Hält die Schlichtungskommission die getätigten Maßnahmen für ungerechtfertigt, kann sie die Maßnahmen aufheben. Die Initiatoren der Maßnahmen werden aufgefordert neue, regelkonforme Maßnahmen zu fassen. Dafür kann die Schlichtungskommission eine Frist setzen. Wenn die neuen Maßnahmen erneut nicht regelkonform sind, kann erneut Einspruch erhoben werden.
(3)		Bei wiederholten (min. 3-mal) nicht regelkonformen Maßnahmen kann die Schlichtungskommission die Frage an den Ratschlag überweisen.
(4)		Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist kein Widerspruch möglich, sofern die Regelsammlung nichts anderes vorsieht.
3.4 3.5 Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens		
3.4.1 3.5.1 Meldestelle		
(1)	Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac- Konsens ist der Koordinierungskreis.	Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac- Konsens ist der Koordinierungskreis.

(2)		
	Der Koordinierungskreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen so- wie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein "die Betroffenen") zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.	Der Koordinierungskreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen so- wie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein "die Betroffenen") zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.
(3)	Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach	
3.4.2-3.5.2 Vorgehensweise des Koordinierungskreises		
(1)	Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.4.2.1 und 3.4.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.	Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.4.2.1 3.5.2.1 und 3.4.2.2 3.5.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
(2)	Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.	Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.
3.4.2.1 3.5.2.1Bei Ordnungsmaßnahmen		

(2)	Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen. In dringenden Fällen (z. B. drohende negative	Hält der Koordinierungskreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen. In dringenden Fällen (z. B. drohende negative
3.4.2.2 3.5.2.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-	öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden	öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden
(1)		Hält der Koordinierungskreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden, so hat er dies der Schlichtungskommission in Form eines Antrags vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.
3.4.3 3.5.3 Einspruch bei der Schlichtungskommission		

Sind die Betroffenen mit den vom	Sind die Betroffenen mit den vom
Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen	Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen
nicht einverstanden, oder bleibt der	nicht einverstanden, oder bleibt der
Koordinierungskreis untätig, kann bei der	Koordinierungskreis untätig, kann bei der
Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt	Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt
werden.	werden.
Die Anrufung der Schlichtungskommission	Die Anrufung der Schlichtungskommission
	kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen
, , ,	der Moderation der bundesweiten Mailinglisten,
bzw. der Diskussionsplattform erfolgen.	bzw. der Diskussionsplattform erfolgen.
Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen	Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen
1	nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen
	und den Koordinierungskreis anzuhören (im
	Folgenden die Beteiligten) und kann weitere
g ,	eigene Untersuchungen vornehmen.
3	
Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb	Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb
	von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte
g g	Beschluss-fassung bedarf der Begründung.
Die Schlichtungskommission hat ihre	Die Schlichtungskommission hat ihre
Aktivitäten zu dokumentieren.	Aktivitäten zu dokumentieren.
Stimmt die Schlichtungskommission den	Stimmt die Schlichtungskommission den
	Maßnahmen des Koordinierungskreises zu, so
•	sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen
	bzw. zu bestätigen, soweit der
ĕ	Koordinierungskreis in dringenden Fällen
bereits gehandelt hat.	. to a
	Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der Koordinierungskreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Anrufung der Schlichtungskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform erfolgen. Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den Koordinierungskreis anzuhören (im Folgenden die Beteiligten) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen. Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschluss-fassung bedarf der Begründung. Die Schlichtungskommission hat ihre

(2)		1
(2)		
	Kommt die Schlichtungskommission zu	Kommt die Schlichtungskommission zu
	Bewertungen, die von denen des	Bewertungen, die von denen des
	Koordinierungskreises abweichen oder hält sie	Koordinierungskreises abweichen oder hält sie
	Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie	Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie
	dies dem Koordinierungskreis unter Vorlage von	dies dem Koordinierungskreis unter Vorlage von
	Alternativen mitzuteilen. Koordinierungskreis	Alternativen mitzuteilen. Koordinierungskreis
	und Schlichtungskommission haben den	und Schlichtungskommission haben den
	Versuch einer Einigung zu unternehmen.	Versuch einer Einigung zu unternehmen.
(3)	Kommt eine Einigung zustande, so sind	Kommt eine Einigung zustande, so sind
	anschließend die modifizierten Maßnahmen	anschließend die modifizierten Maßnahmen
	umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen,	umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen,
	soweit der Koordinierungskreis in dringenden	soweit der Koordinierungskreis in dringenden
	Fällen bereits gehandelt hat.	Fällen bereits gehandelt hat.
(4)	Kommt keine Einigung zustande, hat die	Kommt keine Einigung zustande, hat die
	Schlichtungskommission die weitere	Schlichtungskommission die weitere
	Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell	Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell
	vorläufige Maßnahmen des	vorläufige Maßnahmen des
	Koordinierungskreises sind anzupassen bzw.	Koordinierungskreises sind anzupassen bzw.
	aufzuheben.	aufzuheben.
(5)	Anschließend sind die Beteiligten über das	Anschließend sind die Beteiligten über das
	Ergebnis zu informieren.	Ergebnis zu informieren.
3.4.4.2 Bei der Feststellung, dass		
sich Personen außerhalb des Attac-		
Konsenses befinden:		
(1)	Die Schlichtungskommission beschließt über	Die Schlichtungskommission beschließt über
	den Antrag des Koordinierungskreises.	den Antrag des Koordinierungskreises.
	Anschließend sind die Beteiligten über das	Anschließend sind die Beteiligten über das
	Ergebnis zu informieren.	Ergebnis zu informieren.
3.4.5-3.5.5 Anrufung des Ratschlags		
		

(1)	Gegen Entscheidungen der	Gegen Entscheidungen der
	Schlichtungskommission ist die Anrufung des	Schlichtungskommission ist die Anrufung des
	Ratschlags durch die Betroffenen und durch den	Ratschlags durch die Betroffenen und durch den
	Koordinierungskreis zur endgültigen	Koordinierungskreis zur endgültigen
	Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb	Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb
	von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung	von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung
	zu erfolgen.	zu erfolgen.
(2)	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet
	endgültig.	endgültig.